

Satzung

Arbeitskreis Lasertechnik e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 2741 eingetragen und führt den Namen

Arbeitskreis Lasertechnik e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind im Bereich der Lasertechnik

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- b) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft entsprechend § 58 Nr. 1 AO.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anregung und Unterstützung von Forschungsprojekten, insbesondere durch Bereitstellung benötigter Mittel, soweit solche aus öffentlichen Mitteln nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist zu erlangen sind. Der Verein kann

auch Maschinen und Anlagen sowie sonstige Geräte anderen Forschungseinrichtungen für laufende Forschungsvorhaben oder Maßnahmen zur Erleichterung oder Vereinfachung von Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

- b) Förderung des Wissenschaftsaustausch z.B. in Form von Arbeitskreisen, Tagungen, Netzwerken und sonstigen Kooperationen mit Behörden, anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Einrichtungen.
- c) Publikationen von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Werken
- d) Auszeichnung und Ehrung von Personen und Organisationen, die einen bedeutenden Beitrag zur Förderung der Wissenschaft und Technik geleistet haben.
- e) Kooperation mit anderen Forschungsvereinigungen und wissenschaftlichen Institutionen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen jedweder Rechtsform sein, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit der Lasertechnik steht. Die ordentliche Mitgliedschaft kann zeitlich auf die Laufzeit geförderter Projekte beschränkt werden.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um das Thema Lasertechnik besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung zur Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Vorstand mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Gegen den Ablehnungsbescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) Austritt
 - c) Zeitablauf bei befristeter Mitgliedschaft
 - d) Ausschluss des Mitglieds
- (2) Der Austritt des Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Mahnung und nach erfolgloser Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt oder in besonderer Weise den Vereinsinteressen gröblich zuwider handelt.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbescheids schriftlich Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Näheres regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann aus sachlichen Gründen eine Differenzierung der Beitragshöhe vorsehen.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Wird ein ordentliches Mitglied im laufenden Beitragsjahr zum Ehrenmitglied ernannt, gilt die Beitragsbefreiung ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsjahr.

(3) Der Verein kann zusätzliche Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erheben, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Die Umlage oder die Gebühr darf das sechsfache des üblichen Jahresbeitrags nicht überschreiten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) gegebenenfalls der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Kassenprüfers und ggf. der Beiratsmitglieder,
- c) Beschluss über die Beitragsordnung und sonstige Ordnungen des Vereins,

- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- e) Beschluss des Haushaltsplans,
- f) Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
- g) Entscheidung über Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über Aufnahmeanträge, den Ausschluss von Mitgliedern sowie Ablehnungs-/Ausschlussbeschwerden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll jeweils im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- a) auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands,
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Textform im Sinne des § 126b BGB) durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsart, -zeit und -ort, letzteres soweit die Teilnahme in Präsenz möglich ist, sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen, rechnend von der Absendung der Einladung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagungspunkte binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen nachgereicht und bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Einhaltung einer Frist und ohne Tagesordnungspunkt über Dringlichkeitsanträge entscheiden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein oder wird die Versammlungsleitung verweigert, kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.

(7) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind grundsätzlich nur Mitglieder des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt. Die Mitglieder können sich jedoch durch andere schriftlich bevollmächtigte Mitglieder des Vereins oder durch einen Angehörigen eines rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten. Juristische Personen als Mitglieder des Vereins können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen ihrer Angestellten oder durch einen Angestellten eines mit ihnen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (Aktengesetz) verbundenen Unternehmens, der hierzu schriftlich bevollmächtigt ist, vertreten werden. Im Übrigen ist eine Vertretung unzulässig. Die Mitgliederversammlung oder der Vorsitzende können darüber hinaus andere Personen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.

§ 9

Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder inklusive eines Vorstandsmitglieds anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist das Quorum nicht erfüllt, ist die Mitgliederversammlung mit gleichen Tagesordnungspunkten spätestens binnen einer Woche nach dem Einberufungstag noch einmal mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in den erneut auf die Tagesordnung

gesetzten Punkten ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden wie eine Nichtbeteiligung einer Beschlussfassung behandelt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung des Vereins erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form (Umlaufverfahren) treffen. Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum Ablauf der gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen in Textform abgegeben haben und die Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden. Für Beschlüsse über Vorstandswahlen, Ausschlussbeschwerden, Zweckänderung und Auflösung des Vereins ist das Umlaufverfahren unzulässig.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (2), höchstens vier (4) Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand). In der Regel besteht der Vorstand aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

d) dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl und Ämter der Vorstandsmitglieder in den Grenzen des Abs. (1) Satz 1. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, verringert sich bis zur Neubesetzung der betreffenden Ämter die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Neubesetzung soll innerhalb von sechs (6) Monaten gerechnet ab dem Tag des Ausscheidens erfolgen.

(2) Geborenes Vorstandsmitglied und in der Regel stellvertretender Vorsitzender ist, der Leiter oder ggf. der kommissarische Leiter des Fraunhofer-Instituts für Lasertechnik ILT. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre (Amtszeit) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers oder bis zur Neugestaltung des Vorstands.

(3) Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Vorstandsmitgliedern in bestimmten Bereichen Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Geschäftsberichts und Jahresberichts,
- d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- e) Vorschlag zu Ehrenmitgliedschaft.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB beauftragen, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Vollmachten der Geschäftsführung sollten in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand bestimmt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form (Umlaufverfahren) treffen. Die Regelungen des § 9 Abs. (4) finden entsprechende Anwendung, wobei stets mindestens 2 Vorstandsmitglieder ihr Stimme abgeben müssen.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat, welchem mindestens drei (3) bis höchstens zehn (10) Beiratsmitglieder angehören können, kann durch die Mitgliederversammlung errichtet werden. Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder sollen in der freien Wirtschaft tätig sein. Eine Listenwahl der Beiratsmitglieder („Blockwahl“) ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands und der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der

- a) Festlegung von Forschungsschwerpunkten auf dem Gebiet der Lasertechnik,
- b) strategischen Entwicklung des Vereins
- c) Auszeichnung und Ehrung von Personen und Organisationen
- d) Kooperation mit anderen Institutionen

§ 12

Niederschrift

(1) Über jede Vorstands-, Beirats- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort, Art und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Ist kein Schriftführer bestimmt, wird dieser zu Beginn der Versammlung gewählt.

(2) Eine Kopie der Niederschrift der Versammlung ist den Organmitgliedern innerhalb von vier Wochen per Post oder per Mail zu übermitteln. Nach Zugang können die betroffenen Organmitglieder fehlerhafte Beschlüsse innerhalb einer Frist von zwei Wochen rügen. Beschlüsse, die Ressourcen betreffen, die Mitglieder dem Verein zur Verfügung stellen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

§ 13

Geschäftsbericht und Jahresrechnung

(1) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand binnen sechs (6) Monaten die Jahresrechnung bestehend aus einer Vermögensübersicht und Ergebnisrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und um einen Geschäftsbericht zu ergänzen. Jahres-

rechnung und Geschäftsbericht sind nach Fertigstellung unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Der Vorstand kann mit der Erstellung auch entsprechend qualifizierte Dienstleister (z.B. Steuerberater) beauftragen.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und ggfs. den Prüfbericht der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 14

Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Sollte die Jahresrechnung nicht durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt worden sein, ist der Kassenprüfer verpflichtet, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sowie mindestens einmal im Jahr die Kasse des Vereins sorgfältig unter Einsicht der Belege zu prüfen und hierüber ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Der Kassenprüfer berichtet während der jährlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung.

§ 15

Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mit-

glieder. Bei diesen Angelegenheiten ist auch eine schriftliche Abstimmung möglich.

(2) Die Auflösung des Vereins erfolgt ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rheinische-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH Aachen) mit Sitz in Aachen für ihr Institut für Lasertechnik, das dieses unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwenden darf.

(2) Im Falle der Auflösung ist der Vorstandsvorsitzende Liquidator des Vereins.

(3) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit dem Finanzamt vorzunehmen.